

EINGEGANGEN

06. Aug. 2013

6 U 10/13
14 O 332/12 LG Köln



Anlage zum Verkündungs-
protokoll vom 02.08.2013
Verkündet am 02.08.2013

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn _____

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte _____

g e g e n

1. die _____ vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer _____

2. die _____ vertreten durch ihren Geschäftsführer _____

3. die _____, vertreten durch die
_____, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer _____

dieser Basis kann an Hand der dem Senat aus dem damaligen Rechtsstreit bekannten Rahmenvereinbarung der Tonträger-Branche für jeden Fall, in dem ein Dritter auf Grund der Beteiligung des Internetanschlusses des Beklagten an der Musiktaschbörse auf die geschützten Audiotitel zugegriffen hat, ein Betrag von 0,50 EUR veranschlagt werden.

Gemäß § 287 S. 1 ZPO bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass unter Beteiligung der über den Internetanschluss des Beklagten abrufbaren Musiktitel unbekannte Dritte insgesamt mindestens 400 Mal illegal auf das jeweilige zu Gunsten einer der Klägerinnen geschützte Werk zugegriffen haben. Die Klägerinnen haben erstinstanzlich unwidersprochen auf den wirtschaftlichen Erfolg der in Rede stehenden 15 Musiktitel verwiesen. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass zur Tatzeit ausweislich der vorgelegten Screenshots 223.153 Teilnehmer online waren und eine Zugriffsmöglichkeit auf die in Rede stehenden Musiktitel nach Auskunft der _____ über einen Zeitraum von 20 Stunden bestand, so kann die Anzahl der Zugriffe auf mindestens 400 geschätzt werden.

3. Den Klägerinnen steht aus §§ 670, 683 S. 1, 677 BGB ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe der geltend gemachten _____ EUR zu.

a) Das anwaltliche Schreiben der Klägerinnen vom 15.05.2008 erfüllt die inhaltlichen Anforderungen an eine wirksame Abmahnung.

aa) Die Abmahnung muss mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, welches konkrete Verhalten Anlass der Beanstandung ist, damit der Schuldner in tatsächlicher Hinsicht weiß, was genau für den Gläubiger den Stein des Anstoßes bildet. In rechtlicher Hinsicht braucht das beanstandete Verhalten nicht richtig und umfassend beurteilt zu werden (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Auflage, § 12 Rn. 1.15).

Die Klägerinnen haben in der anwaltlichen Abmahnung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie das Downloadangebot einer Vielzahl in der beigefügten Anlage aufgelisteter Musiktitel zu einem konkret benannten Zeitpunkt über den Internetanschluss des Beklagten beanstanden. Dabei haben sie eine Verantwortlichkeit

des Beklagten auch insoweit aufgezeigt, als dieser Filesharing-Programme nicht selbst genutzt, sondern Dritten die Teilnahme an einer Musik-Tauschbörse über seinen Internetanschluss ermöglicht hat. An Hand dieses konkret dargelegten Sachverhalts war für den Beklagten erkennbar, welcher tatsächliche Vorgang ihm angelastet wurde, und wurde er zur Überprüfung der Berechtigung des erhobenen Tatvorwurfs befähigt. Dementsprechend hat sich der anwaltlich vertretene Beklagte in der Folgezeit in der Lage gesehen, eine an seiner täterschaftlichen Haftung ausgerichtete strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben.

- bb) Auf der Grundlage des aufgezeigten, als urheberrechtswidrig gerügten Verhaltens haben die Klägerinnen den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert. Dass sie im Fall der mangelnden Unterwerfung die Erhebung einer Unterlassungsklage nicht definitiv in Aussicht gestellt haben, steht der Wirksamkeit der Abmahnung nicht entgegen. Der Gläubiger muss dem Schuldner allerdings zu erkennen geben, dass er gegen ihn gerichtlich vorgehen wird, wenn dieser die geforderte Unterwerfungserklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgibt. Dabei kann sich der Wille, notfalls gerichtlich vorzugehen, aber auch - wie regelmäßig im Fall der Abmahnung durch einen Rechtsanwalt - aus den Umständen ergeben (vgl. Bornkamm a.a.O. Rn. 1.21).

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen haben in ihrem Schreiben vom 15.05.2008 erklärt, sie behielten sich vor, ihren Mandantinnen nach fruchtlosem Fristablauf zu empfehlen, die geltend gemachten Forderungen gerichtlich durchzusetzen. Auch wenn die Erhebung einer Klage danach noch nicht endgültig beschlossen war, musste der Beklagte an Hand der Abmahnung doch damit rechnen, im Fall der mangelnden Unterwerfung gerichtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Dies haben die Klägerinnen im Übrigen in ihrem Erinnerungsschreiben vom weiter verdeutlicht, indem sie unter Bezugnahme auf ihre Abmahnung vom 15.05.2008 erklärt haben, sie seien im Fall der mangelnden außergerichtlichen Lösung beauftragt, die noch offenen Ansprüche weiter zu verfolgen. Dann aber haben die vorgerichtlichen Schreiben der Klägerinnen dem Zweck der Abmahnung genügt, dem Schuldner einen Weg aufzuzeigen, den Gläubiger zur Vermeidung einer gericht-